



I.

Über die
BA-Geschäftsstelle Mitte
an den
Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirks
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Christian Krimpmann

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.05.2019

Die Anschaffung von E-Rollern wird in München mit hohen Summen gefördert. Wo bleiben die Lösungen für die Abstellmöglichkeiten?

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05496 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 03 – Maxvorstadt vom 13.11.2018

Sehr geehrter Herr Krimpmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Antrag fordern Sie die Landeshauptstadt München auf, für E-Roller geeignete Abstellmöglichkeiten zu schaffen, da die Anschaffung von E-Rollern von der Stadt gefördert wird, es für diese Fahrzeuge aber nicht ausreichend Abstellplätze im öffentlichen Raum gibt. Ihr Antrag vom 13.11.2018 betrifft eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Motorisierte Kleinfahrzeuge wie Roller (egal welcher Antriebsart) und Kleinkrafträder, aber auch Motorräder werden häufig auf Gehwegen geparkt, da Parkplätze im öffentlichen Straßenraum oft zu wenig vorhanden sind. Zudem ist gerade in den innenstadtnahen Gebieten meist eine Parkraumbewirtschaftung eingerichtet und die Nutzung vorhandener Parkstände nur mit Parkscheibe, mit Parkschein oder aber mit Bewohnerparkausweis gestattet.

Beim Parken im öffentlichen Straßenraum gelten für Krafträder grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Automobile. Die Straßenverkehrsordnung macht keinen Unterschied zwischen motorisierten Zweirädern und anderen Kraftfahrzeugen, wenn es um das Parken geht. Für das Motorradparken gibt es in München bislang kein übergeordnetes Konzept.

Das Parken von Motorrädern und Motorrollern auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bisher wird in München das Parken einzelner Motorräder z.B. auf Gehwegen, solange keine

Behinderung vorliegt, im Rahmen des Opportunitätsprinzips toleriert. Bei ihren regelmäßigen Kontrollen geht aber sowohl die Polizei als auch die städtische Verkehrsüberwachung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Dies bedeutet, dass z.B. das Parken eines nicht behindernden Kraftrades auf einem breiten Gehweg im Einzelfall geduldet werden kann. Dieses Prinzip kann insbesondere in jenen Bereichen zum Tragen kommen, in welchen der öffentliche Parkraum am Fahrbahnrand ohnehin knapp bemessen ist.

Stellplätze, die durch Verkehrszeichen nur für das Parken von Krafträdern vorgesehen sind, werden in München bisher nur aufgrund eines konkreten örtlichen Bedarfs ausgewiesen. In der Altstadt wurden an besonders frequentierten Standorten Motorradparkplätze eingerichtet. Dabei wird nicht differenziert zwischen elektrisch betriebenen Zweirädern oder Zweirädern mit Verbrennungsmotor.

Eine Differenzierung zwischen der Einrichtung von Parkplätzen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) wurde aufgrund eines Stadtratsbeschlusses in München bisher nur in den City2Share-Gebieten (Glockenbachviertel, Lindwurmstraße, Untersending, Alter Südfriedhof, Dreimühlenviertel) gemacht und so wurden in diesen Gebieten an insgesamt 6 Standorten jeweils zwei Stellplätze mit entsprechender Beschilderung für elektrisch betriebene Kfz eingerichtet.

Im Zuge dieser differenzierten Anordnungen ist vorgesehen, die örtlich geltenden Parkregeln weiter bestehen zu lassen.

In den Parklizenzgebieten ist neben reinem Bewohnerparken regelmäßig Mischparken angeordnet. Parken ist dort daher nur mit Bewohnerparkausweis, Parkschein oder Parkscheibe gestattet.

Parkausweise werden anspruchsberechtigten Motorradfahrern gegen eine Gebühr erteilt.

Parkscheine, Parkscheiben und Parkausweise müssen während des Parkvorgangs „gut lesbar ausgelegt werden“. Dies gilt grundsätzlich auch für Motorräder.

Für Kraftrad- oder Motorrollerfahrer sind im Fachhandel entsprechende Halterungen bzw.

Befestigungshilfen für Parkschein oder Parkausweis erhältlich, jedoch ist nicht jedes Fahrzeug für das Anbringen einer wetterfesten Halterung geeignet. Zudem besteht immer das Risiko der

mutwilligen Beschädigung oder des Diebstahls, da Parkschein oder Parkausweis außen am Fahrzeug angebracht sind. Eine elektronische Erfassung des korrekten Parkens wäre

grundsätzlich nur beim Handy-Parken auf Mischparkflächen möglich, sowohl die

Parkscheibenregelungen als auch das Bewohnerparken sind elektronisch im Augenblick nicht zu kontrollieren.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht in Abstimmung mit dem Planungsreferat eine spezielle Ausweisung von Parkplätzen nur für Elektroroller nicht als zielführend an.

Sollten Sie in Ihrem Stadtteil konkrete Örtlichkeiten sehen, an denen die Einrichtung von allgemeinen Motorrad-Stellplätzen – z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit - notwendig sein könnte, sind wir gerne bereit, dies zu prüfen.

Ihren Antrag vom 13.11.2018 sehen wir hiermit als erledigt an.

Gez. KVR-I/311